

Gemeinde Althegnenberg



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

7. Sitzung des Gemeinderates Althegnenberg

vom 11. Juni 2026

Sitzungssaal der Gemeinde Althegnenberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Ingrid Matschke

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Janine Beier-Seifert
Andreas Birzele
Manfred Christoph
Barbara Czekalla
Sebastian Fröhlich
Peter Neubauer
Sascha Niedermair
Leonhard Oswald
Alexander Rasch
Dr. Philipp Rautenberg
Christian Schmid
Norbert Scholz
Maximilian Stahl
Annika Strauß

Bemerkung:

Online ab TOP 7

Online

Online bis einschließlich TOP 9

Weiterhin anwesend:

Maximilian Gneissl

Es sind vier Zuhörer erschienen.

Die Presse wird vertreten von Frau Hartl (Brucker Tagblatt).

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2026
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 4.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AL 010/2026 vom 01.06.2026 Vorhaben: Errichtung von einer Schleppdachgaube Bauort: Engildienring 1, Fl.Nr.: 46/5 Gmk. Hörbach
TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 014/2026 vom 19.05.2026 Vorhaben: 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 27.05.2022: Anbau eines Stahlbalkons an ein Büro im EG und eines Stahlbalkons an eine Wohnung im 1. OG des bestehenden Gebäudes Bauort: Waldfeldweg 15, Fl.Nr.: 456/6 Gmk. Althegegnenberg
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 016/2026 vom 28.05.2026 Vorhaben: Errichtung einer AGRI-PV-Anlage Bauort: Baderfeld, Fl.Nr.: 337 Gmk. Althegegnenberg
TOP 7.	Bauvoranfrage BV-Nr.: AL 015/2026 vom 27.05.2026 Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid: Abbruch eines Einfamilienhauses und Errichtung von zwei Einfamilienhäusern Bauort: Kohlstattweg 17, Fl.Nr.: 90/15 Gmk. Althegegnenberg Bebauungsplan: Stellplätze für Garagen/Carports
TOP 8.	Kabelverlegung im Grundstück Flur Nr. 110 der Gemarkung Althegegnenberg; Zustimmung zur Verlegung und Eintrag einer Dienstbarkeit
TOP 9.	Anbau einer Feuerwehrrhalle an das alte Schulgebäude in Hörbach; Bestellung eines Projektleiters
TOP 10.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sich Herr Maximilian Gneissl, der neue Geschäftsleiter der VG Mammendorf, vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Erste Bürgermeister Rainer Spicker mit, dass zu TOP 3 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung lediglich aktuelle Informationen zum Sachstand gegeben werden und keine Beschlüsse zu fassen sind. Vom Gemeinderat werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Regina Schlegtendal: Ich habe kürzlich gelesen, dass im Landkreis Fürstentfeldbruck, insbesondere im östlichen Teil, hohe Fördersummen für Schulen, Kitas, Sportanlagen und ähnliche Projekte bewilligt wurden. Daher wollte ich mich erkundigen, wie der Sachstand bezüglich der Bewerbung der Gemeinde Althegnenberg mit vier Projekten für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (siehe TOP 8 der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2025) ist. Außerdem wollte ich gerne wissen, ob es auch für die Zukunft förderfähige Projekte gibt, an deren Fördersummen wir beteiligt werden könnten.

1. Bgm. Spicker: Die drei Förderanträge aus dem Dezember 2025 wurden fristgerecht eingereicht, jedoch wurde die Gemeinde Althegnenberg dabei leider nicht berücksichtigt. Rückfragen an die zuständige Förderstelle blieben bislang unbeantwortet. Auch für die Sirene in Hörbach wurde versucht, eine Förderung zu erhalten, jedoch wurden wir auch hier leider nicht berücksichtigt. Auch in Zukunft werden wir versuchen, wann immer möglich, Förderungen zu erhalten. Im Moment steht beispielsweise die Außenhaussanierung am Gemeindehaus an, hierfür wollen wir ebenfalls Fördermittel beantragen. Auch für klimaneutrale Beschattungsmaßnahmen, wie etwa Bäume, werden Zuschüsse gewährt, allerdings liegt hierfür die Mindestinvestition bei 15.000,00 €, bevor eine Förderung greift. Es ist daher fraglich, ob es sinnvoll ist, für eine solche Summe Bäume anzuschaffen. Grundsätzlich gilt: Mit einer Förderung sind stets auch Ausgaben verbunden. Sind diese Ausgaben ohnehin notwendig, kann man die Förderung sinnvoll nutzen – allerdings sind die entsprechenden Fördertöpfe oft schnell ausgeschöpft.

Regina Schlegtendal: Daraus ergibt sich für mich jedoch die Frage, warum andere Gemeinden Förderungen erhalten und wir nicht. Was machen andere besser?

Dr. Philipp Rautenberg: Ich biete gerne an, mir die bisher nicht bewilligten Anträge anzusehen. Ich habe mich informiert, wie Anträge formuliert werden sollten, damit eine Bewilligung wahrscheinlicher wird, und stelle hierbei gerne meine Unterstützung zur Verfügung. Mir wäre wichtig, dass wir uns das genau anschauen.

1. Bgm. Spicker: Es handelt sich hierbei um vorgefertigte Anträge, die oft nur über entsprechende Portale verfügbar sind. Ich vertraue hierbei ganz auf die erfahrenen Mitarbeiter der VG Mammendorf, die auf solche Themen spezialisiert sind, da sie täglich damit arbeiten.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2026

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2026 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Die Gemeinderatsmitglieder Czekalla und Rasch enthalten sich bei dieser Abstimmung, da sie an der betreffenden Sitzung nicht anwesend waren.

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

**TOP 4. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AL 010/2026 vom 01.06.2026
Vorhaben: Errichtung von einer Schleppdachgaube
Bauort: Engildienring 1, Fl.Nr.: 46/5 Gmk. Hörbach**

Sachvortrag:

**Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 46/5 der Gemarkung Hörbach eine Schleppdachgauben an das bestehende Gebäude anzubauen.

Gemäß dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO sind Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben sowie der Einbau einer weiteren Wohnung im bestehenden Gebäude wenn die Konstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert wird verfahrensfrei und es bedarf keinen Bauantrag.

Zum vorliegenden Isolierten Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **allgemeinen Wohngebietsflächen**, die im Flächennutzungsplan festgestellt wurden.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	ja
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	ja
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	nein

Art der baulichen Nutzung: **Wohngebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	nein
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	ja

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**
wenn ja, welchem? **Wohngebiet (WA)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**

Es liegt eine Satzung vor nach

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- Errichtung von einer Schleppdachgauben bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 28° (lt. der Gestaltungssatzung dürfen Schleppdachgauben erst ab einer Minstdachneigung von 35° errichtet werden).
- Errichtung der Schleppdachgaube mit einem Abstand zum Ortgang von 1,50 m (lt. der Gestaltungssatzung müssen Dachgauben zum Ortgang einen Abstand von mindestens 2,50 m Breite einhalten) .

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt

ja

D. Erschließung:**D.1 Zufahrt:** (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung Gemeinde Althegnenberg

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt sind **zwei** Stellplätze zu errichten.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung erfolgte **nicht**.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Dachgeschossausbau sowie dem Neubau von einer Schleppdachgauben auf dem Flurstück 46/5 der Gemarkung Hörbach zu.

Für folgenden Abweichungen der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung von einer Schleppdachgauben bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 28° (lt. der Gestaltungssatzung dürfen Schleppdachgauben erst ab einer Minstdachneigung von 35° errichtet werden).
- Errichtung der Schleppdachgaube mit einem Abstand zum Ortgang von 1,50 m (lt. der Gestaltungssatzung müssen Dachgauben zum Ortgang einen Abstand von mindestens 2,50 m Breite einhalten).

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 5. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 014/2026 vom 19.05.2026
Vorhaben: 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 27.05.2022: Anbau eines Stahlbalkons an ein Büro im EG und eines Stahlbalkons an eine Wohnung im 1. OG des bestehenden Gebäudes
Bauort: Waldfeldweg 15, Fl.Nr.: 456/6 Gmk. Althegnenberg

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 456/6 der Gemarkung Althegnenberg einen Stahlbalkon an ein Büro im Erdgeschoss und einen Stahlbalkon an eine Wohnung im 1. OG des bestehenden Gebäudes anzubauen.

Für das Vorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat daraufhin am 27.05.2022 den Baugenehmigungsbescheid (BV-Nr.: 2021-0761) für das beantragte Vorhaben erteilt.

Die Baugenehmigung gilt nach Art. 69 Abs. 1 BayBO vier Jahre. Diese Frist kann nach Art 69 Abs. 2 Satz 1 BayBO BayBO auf vier Jahre verlängert werden.

Eine solche Verlängerung wird nun mit Schreiben vom 18.05.2026 beantragt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag vom 18.05.2026 zur 1. Verlängerung der Baugenehmigung zum Anbau eines Stahlbalkons an ein Büro im EG und eines Stahlbalkons an eine Wohnung im 1 OG des bestehenden Gebäudes zur Kenntnis und stimmt der Fristverlängerung um 4 Jahre zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 016/2026 vom 28.05.2026
Vorhaben: Errichtung einer AGRI-PV-Anlage
Bauort: Baderfeld, Fl.Nr.: 337 Gmk. Althegnenberg

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 337 der Gemarkung Althegnenberg die Errichtung einer Agri PV Anlage mit einer Leistung von 2.063 kWp. Die Anlage wird mit einem Wechselrichter, einer Trafostation sowie einer Übergabestation ausgestattet. Die Anlage soll in 8 Modulreihen mit einer max. Oberkantenhöhe von 4,6 m errichtet werden.

Das vorgesehene Plangebiet beinhaltet laut dem Antragsteller zwei Flurstücke. Das eine Flurstück liegt in Merching (Gemarkung Steinebach Fl.Nr. 796) und das andere Flurstück grenzt an dieses an und liegt in der Gemeinde Althegnenberg (Fl.Nr. 337 Gemarkung Althegnenberg).

Zum vorliegenden Bauantrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft, Fläche mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen** die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich

ja

Im Geltungsbereich des FLNPL –

ja

Gebietsart: **Fläche für die Landwirtschaft**

Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Öffentliche Belange stehen entgegen

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist **nicht** erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist **nicht** erforderlich.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vorhanden.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Oswald: Es war an dieser Stelle bereits im Gespräch, ein Windrad zu errichten. Besteht diese Möglichkeit nach Errichtung einer Agri-PV-Anlage auch weiterhin?

1. Bgm. Spicker: Dem Bau eines Windrades steht die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nicht im Wege. Die Betreiber befinden sich gerade in Gesprächen und Planungen.

Gemeinderatsmitglied Neubauer: Wie sieht das aus bezüglich Gewerbesteuer?

1. Bgm. Spicker: Das vorgesehene Plangebiet umfasst zwei Flurstücke. Eines liegt auf Merchinger Flur, das andere auf dem der Gemeinde Althegnenberg. Wohin die Gewerbesteuer letztlich fließt, kann ich nicht sagen. Da der Firmensitz jedoch vermutlich auf Merchinger Flur liegen wird, dürften wir hierbei weniger profitieren.

Gemeinderatsmitglied Oswald: Andi, wie siehst du das naturtechnisch?

2. Bgm. Birzele: Ich bin generell ein Befürworter von Agri-PV-Anlagen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Agri PV Anlage auf dem Flurstück 337 der Gemarkung Althegnenberg unter der Voraussetzung das eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nachgewiesen wird zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 7.	Bauvoranfrage BV-Nr.: AL 015/2026 vom 27.05.2026 Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid: Abbruch eines Einfamilienhauses und Errichtung von zwei Einfamilienhäusern Bauort: Kohlstattweg 17, Fl.Nr.: 90/15 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: Stellplätze für Garagen/Carports
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 90/15 der Gemarkung Althegnenberg das bestehende Einfamilienhaus abzubauen und anstelle dafür zwei Einfamilienhäuser errichten.

Mit der vorliegenden Bauvoranfrage soll bauplanungsrechtlich geklärt werden, ob die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit den dargestellten Außenmaßen auf dem Grundstück zulässig ist. Da zum aktuellen Planungsstand lediglich Grundrisse und noch keine Schnittzeichnungen vorliegen, dient diese Anfrage primär der Überprüfung der überbaubaren Grundstücksfläche und der grundsätzlichen Einfügung in die nähere Umgebung.

Seit dem 30.10.2025 ist ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung rechtskräftig (Bau-Turbo Gesetz).

Das bedeutet, mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden gemäß § 31 Abs.3 BauGB.

Daraus ergibt sich, dass der Gemeinderat zusätzlich zum regulären gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nunmehr auch über die Zustimmung nach § 36a BauGB zu entscheiden hat. Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten von der Gemeinde erteilt oder verweigert wird.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Althegnenberg- Nord“ berühren die Grundzüge der Planung. Das Bauvorhaben kann nur durch Zustimmung des neu eingeführten Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung "Bau-Turbo-Gesetzes" gemäß § 31 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 36a BauGB umgesetzt werden.

Zur vorliegenden Bauvoranfrage wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Bauflächen im allgemeinen Wohngebiet**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes **Althegnenberg Nord**
Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet**

GRZ I zul. 0,30 > gepl. 0,29 (ohne Terrasse)
zul. 0,30 < gepl. 0,33 (mit Terrassen)

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) Errichtung der zwei Einfamilienhäuser komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- b) Überschreitung der GRZ I mit Terrassen zul. 0,30 < gepl. 0,33 (mit Terrassen)**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a) und b)	ja
------------------	------------------	-----------

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der **Gemeinde Althegnenberg**

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Althegnenberg**

ja

F. Sonstige Angaben

Die erforderlichen Stellplätze für das beantragte Bauvorhaben müssen gemäß den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Althegnenberg hergestellt werden.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung erfolgte **nicht**.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker: Von der Bauverwaltung wird uns stets empfohlen, nachzuverdichten und Wohnraum zu nutzen bzw. zu schaffen. Daher würde ich diesem Antrag zustimmen. Was meint ihr?

Gemeinderatsmitglied Oswald: Es erscheint machbar, dort zwei Einfamilienhäuser zu errichten. Meiner Ansicht nach wären jedoch zwei Doppelhaushälften die bessere Lösung.

Gemeinderatsmitglied Niedermair: Wenn ich mir das online ansehe, dürfte sich das Vorhaben mit zwei Einfamilienhäusern aber durchaus realisieren lassen.

Gemeinderatsmitglied Oswald: Wie breit ist das Grundstück?

Herr Frank: Die engste Stelle des Grundstücks misst 20 Meter, die breiteste 25 Meter, die Länge beträgt 30 Meter. Ich habe mich intensiv mit dem Entwurf beschäftigt. Es handelt sich um ein Musterhaus eines Fertighausanbieters. Aktuell befindet sich auf dem Grundstück ein Bungalow, da früher eine Mittelspannungsleitung über das Grundstück verlief und man dadurch höhenmäßig eingeschränkt war. Nun würde ich den Platz gerne besser nutzen.

Gemeinderatsmitglied Oswald: Warum möchten Sie kein Doppelhaus bauen?

Herr Frank: Ich hätte gerne auf beiden Dächern der Einfamilienhäuser Photovoltaikanlagen. Diese Ausrichtung ist günstiger als bei einem Doppelhaus. Ich benötige die Dachfläche, um die Wärmepumpen mit Eigenstrom zu betreiben.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg erteilt zur Bauvoranfrage zum Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und der Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Flurstück 90/15 der Gemarkung Althegnenberg, mit folgenden Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB:

- **Errichtung der zwei Einfamilienhäuser komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- **Überschreitung der GRZ I mit Terrassen zul. 0,30 < gepl. 0,33 (mit Terrassen)**

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Althegnenberg erteilt gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 31 Abs.3 BauGB („Bau-Turbo-Gesetz“) ihre Zustimmung zum Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und der Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Flurstück 90/15 der Gemarkung Althegnenberg mit folgenden Befreiungen:

- **Errichtung der zwei Einfamilienhäuser komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- **Überschreitung der GRZ I mit Terrassen zul. 0,30 < gepl. 0,33 (mit Terrassen)**

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**TOP 8. Kabelverlegung im Grundstück Flur Nr. 110 der Gemarkung Althegnenberg;
Zustimmung zur Verlegung und Eintrag einer Dienstbarkeit**

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 26.05.2026 beantragen die Bayernwerke die Zustimmung der Gemeinde für die Leitungsverlegung eines Stromkabels im Gemeindegrundstück Flur Nr. 110 der Gemarkung Althegnenberg. Die Verlegung ist im Spülbohrverfahren geplant und wird in ausreichender Tiefe durchgeführt, wodurch für die Folgenutzung des Grundstücks keine großen Einschränkungen entstehen.

Die Leitungsverlegung erfolgt auf einer Länge von 127 m im Gemeindegrundstück, die Leitungsführung ist im beigefügten Lageplan eingezeichnet.

Als Entschädigung für die Grundstücksbenutzung wird der Gemeinde ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.481,85 € angeboten.

Für den Eintrag der erforderlichen Grunddienstbarkeit entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Neubauer: Kann man das Kabel nicht gleich tiefer legen, wenn es Bauerwartungsland wird? Eine spätere Verlegung wird halt umso schwieriger

1. Bgm. Spicker: Das ist eine gute Überlegung. Wir haben mit dem Bauamt schon gesprochen und uns vor Ort getroffen. Bis dieser ganze Bereich bebaut wird, weiß man ohnehin nicht, was bis dahin passiert.

Gemeinderatsmitglied Oswald: Gibt es mit unserem Kanal Probleme beim parallelen Bau?

1. Bgm. Spicker: Es gibt Schutzschläuche bei Querungen. Ansonsten verlaufen Kabel und Kanal parallel, sodass dort keine Probleme bestehen. Die Tiefe sollte für die landwirtschaftliche Nutzung ausreichend sein.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Bayernwerke zur Verlegung eines Stromkabels im Gemeindegrundstück Flur Nr. 110 der Gemarkung Althegnenberg im Spülbohrverfahren auf einer Länge von ca. 127 m und stimmt der Verlegung und dem Eintrag einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zugunsten der Bayernwerke zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 9. Anbau einer Feuerwehrrhalle an das alte Schulgebäude in Hörbach; Bestellung eines Projektleiters

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2025 den Anbau der Feuerwehrrhalle an das bestehende Schulgebäude einschließlich der Lieferung der erforderlichen Baumaterialien beschlossen. Die Bau- und Projektleitung vor Ort wurde seinerzeit von Herrn Peter Neubauer wahrgenommen.

Aufgrund der geänderten Zusammensetzung des Gemeinderates ist Herr Neubauer für die weitere Durchführung des Bauvorhabens von der Gemeinde gesondert als Bau- und Projektleiter vor Ort zu beauftragen.

Für die bisher geleistete, sehr engagierte Arbeit spricht die Gemeinde Althegnenberg Herrn Neubauer ihren herzlichen Dank aus.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Neubauer: Weiteres Thema ist der Eingangsbereich: Die Treppe soll erneuert werden, um den Zugang zum WC zu gewährleisten. Die Treppe gehört den Schützen und hat mit der Feuerwehr nichts zu tun. Sollen wir das auch gleich mit aufnehmen oder ist das eine gesonderte Position?

1. Bgm. Spicker: Der Umbau gliedert sich in drei Bauabschnitte: Bauabschnitt 1 umfasst den Anbau der Fahrzeughalle an den Bestandsbau sowie die Umkleiden. Bauabschnitt 2 betrifft das Schützenheim im Obergeschoss, Bauabschnitt 3 die Fertigstellung des Erdgeschosses zum Versammlungsraum.

Wir können das ergänzen, da die Treppe zu einem konstruktionssicheren Haus beiträgt. Wir machen also Bauabschnitt 1 plus notwendige Arbeiten für Abschnitt 2, da sie zur Erfüllung der Anforderungen an Brandschutz und Statik erforderlich sind.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und bestellt Herrn Peter Neubauer für die Errichtung des Anbaus der Feuerwehrrhalle an das bestehende Schulgebäude (Bauabschnitt 1) sowie für Bauabschnitt 2 (Schützenheim) für Brandschutz und Statik notwendige Arbeiten in Hörbach weiterhin zum Bau- und Projektleiter vor Ort. Der Beschluss des Gemeinderates vom 03. Juli 2025 bleibt hiervon unberührt und behält seine Gültigkeit.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 10. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

1. Bgm. Spicker gratuliert Gemeinderätin **Czekalla** nachträglich zum **Geburtstag**.

1. Bgm. Spicker: Der **Haushalt** ist durchgegangen. Andere Gemeinden haben da wesentlich größere Probleme. Es gibt nun eine Kampagne „Kommunen am Limit“, mit der aufgezeigt werden soll, dass keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

1. Bgm. Spicker: Die Ergebnisse des **Saatkrähenmonitoring 2026** liegen vor:
In Althegnenberg wurden keine Saatkrähen gesichtet, bisher auch nicht in Mammendorf.

1. Bgm. Spicker: Zum Thema **Wassernetzsanierung** gibt es Folgendes:
Es wurden nun 4 Schieberkreuze saniert. Wir hatten in den letzten Jahren einige Rohrbrüche – nun sollte das länger halten. Die Maßnahme ist seitens der Firma Furnier abgeschlossen. Die Löcher sollen von Ortlieb verschlossen werden, dies erfolgt in KW 26 ab dem 22.06.26.

Aus dem Gemeinderat:

Gemeinderatsmitglied Christoph: Nochmal rückwirkend zur heutigen Aktuellen Viertelstunde:
Ich bitte Herrn Gneissl, einen Dank an die Mitarbeiter der VG weiterzugeben. Ich habe kurz nachgeschaut und überflogen: Wir haben in der letzten Legislaturperiode über 600.000,00 € Fördermittel bekommen. Ich bin sehr zufrieden damit und sage DANKE an die VG.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:15 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Ingrid Matschke
Schriftführerin